

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Maßnahme:	Ausweitung der Leistungsfähigkeit, Ertüchtigung und Modernisierung des U-Bahnhofs Hauptbahnhof Oben (HO) inkl. ergebnisoffener Fahrradabstellanlage (FAA)	
Objekt	U-Bahnhof Hauptbahnhof Oben	
Leistungsbild	Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI	
Bietername		
Leistungsverzeichnis		
01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, soweit nachfolgender kein anderer Honorarsatz vereinbart ist. Vereinbarer Honorarsatz ist (0-100%, z.B.: 0%=Mindesthonorarsatz (von), 50%=Mittelsatz, 100%=Höchstsatz (bis)). Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	%
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Ingenieurbauwerke nach § 1.1.1: 34 Mio. €	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI zusätzlich um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	%
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
Die Grundleistungen umfassen die projektbegleitenden Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung, insbesondere die Mitwirkung an den vorgesehenen Abstimmungen, Fortschritts- und Projektstatusberichten, LOP-Listen sowie Protokollierungs- und Dokumentationspflichten, soweit diese dem jeweiligen Leistungsbild und der beauftragten Leistungsphase zuzuordnen sind. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI.		
03.01	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: 	
03.01.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: 	

03.02 **Vorplanung - Leistungsphase 2**

- 03.02.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.02.02 Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.

03.03 **Entwurfsplanung - Leistungsphase 3**

- 03.03.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.03.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die angestrebte Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.

Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4

- 03.04.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.04.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

03.05 **Ausführungsplanung - Leistungsphase 5**

- 03.05.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.05.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.06	Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6	
03.06.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.06.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.	
03.07	Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7	
03.07.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Zusammenstellen und Versenden der Vergabeunterlagen Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste Einholen von Angeboten Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieter Durchsicht und Nachrechnen der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bieter Dokumentation der Vergabeverfahren Auftragserteilung	
03.07.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEF-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82	
03.07.03	Nach Angehörigkeitsgang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.	
03.07.04	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.	
03.08	Objektüberwachung (Bauüberwachung) - Leistungsphase 8	
03.08.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.08.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom	

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03	Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der Bauablauf störungsfrei verläuft.
03.08.04	Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und, wenn nicht prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirkt werden kann. Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
03.08.05	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung - für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte,

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden. - dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist und dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertrags-gemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.06	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistung schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07	Der Auftragnehmer hat ein Fortschreibungsbuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuchs sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachliche Beauftragte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
03.08.09	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist.

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.09	Objektbetreuung - Leistungsphase 9	
03.09.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Ingenieurbauwerke nach § 43 HOAI:	§ 1 1.1
Grundlagenermittlung:	%
Vorplanung:	%
Entwurfsplanung:	%
Genehmigungsplanung:	%
Ausführungsplanung:	%
Vorbereitung der Vergabe:	%
Mitwirkung bei der Vergabe:	%
Objektüberwachung:	%
Objektbetreuung:	%
Insgesamt - %:	%

04	Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen
	Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:	
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für Grundleistungen in allen Leistungsphasen gemäß § 6 HOAI und § 44 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	%
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	%
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die nachfolgenden Besonderen Leistungen betreffen ausschließlich Leistungen, die über den im Allgemeinen Teil der Leistungsbeschreibung definierten üblichen Umfang der Grundleistungen hinausgehen. FAA-bezogene Leistungen sind nur im ausdrücklich beauftragten Umfang geschuldet. Soweit Leistungen, BIM-/Datenleistungen, Kostenaufteilungen, Termin- oder Dokumentationsleistungen ausschließlich oder gesondert durch das ergebnisoffene Teilprojekt FAA veranlasst sind, werden sie nur nach gesondertem Abruf vergütet. Nicht abgerufene FAA-Leistungsanteile werden nicht vergütet. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	LPH 1 Besondere Leistungen in Leistungsphase 1	
06.01.01	Mitwirkung bei der Erstellung des BIM-Abwicklungsplans (BAP) Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege des BAPs im iterativen Prozess. Teilnahme am BAP-Workshop zu Projektbeginn. Es wird von dem AG ein Muster-BAP als Basis zur Verfügung gestellt. Die federführende Erstellung des BAP erfolgt durch die BIM-Gesamtkoordination.	 €/psch.
06.01.02	Mitwirkung bei der Implementierung der Kollaborationsplattform (CDE) im Projekt Mitwirkung an der durch das BIM-Management geleiteten Initialisierungsphase in Kombination mit den Software-Testläufen. Als Startpunkt der BIM Initialisierungsphase gilt der gemeinsame BIM Kick-Off. Zudem sind weitere drei Absprachetermine im Rahmen dieser Phase einzuplanen inkl. Bereitstellung eines geeigneten Testausschnitts des jeweiligen Fachmodells gemäß Anforderung aus den AIA, Kapitel 5.3.	 €/psch.
06.01.03	Mitwirkung bei der Erstellung des Bestandsmodells Erfassung der wesentlichen Aspekte des Bestandes und Mitwirkung bei der Erstellung der Bestandsmodelle (OPL, TGA), Nutzung der bereitgestellten Grundlagen (z.B. Bestandspläne, Punktwolke); Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.
06.01.04	Vertiefte Bestandsanalysen Vertiefte technische Bestandsanalyse des Bauwerks auf Grundlage der Grundleistungen gemäß HOAI (§ 43). Untersuchung von Tragwerk, baulichem Zustand, TGA und konstruktiven Schnittstellen sowie deren Auswirkungen auf Planung und Bauablauf. Beschränkt auf bauwerksbezogene Aspekte; ohne ganzheitliche Risikoanalyse.	 €/psch.
06.01.05	Vertiefte Risikoanalysen Zusätzliche Risikoanalysen zu projektspezifischen Sonderrisiken über die Grundleistungen hinausgehend. Betrachtung externer Einflüsse (Betrieb, Verkehr, Umwelt, angrenzende Baustellen, Genehmigung, Vergabe, Politik, außergewöhnliche Bauzustands-, Betriebs- und Schnittstellenbedingungen) sowie deren Auswirkungen auf Bauzustände und Bauablauf.	 €/psch.

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Ganzheitliche Projektbetrachtung über das Bauwerk hinaus.		
06.02	LPH 2	Besondere Leistungen in Leistungsphase 2
06.02.01	Mitwirkung Raumbuch	 €/psch.
Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung des modellbasierten Raumbuchs und Zuarbeit der geforderten leistungsphasenspezifischen Informationen nach LOIN-Anforderungen sowie Abgleich mit dem Raumbedarfsprogramm gemäß Richtlinienkatalog U-Bahn; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.		
06.02.02	Modellbasierte Mengenermittlung	 €/psch.
Modellbasierte (und bauteilbezogene) Mengenermittlung als Unterstützung der Kostenermittlung; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.		
06.02.03	Zusätzliche Variantenplanung (LPH 2)	 €/psch.
Ausarbeitung zusätzlicher Planungsvarianten über den in Abschnitt 1.1.1 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Variantenumfang hinaus. Dies betrifft insbesondere weitere Varianten nach Grundsätzlich abweichenden Anforderungen, zusätzliche Nutzungsvarianten oder alternative Zugangskonzepte bis zur Tiefe der Vorzugsvariante einschließlich Bauzustände und Bauabläufe, soweit diese nicht bereits Bestandteil der in der Grundleistung enthaltenen Variantenuntersuchung sind.		
06.02.04	Vertiefte Kostenschätzung – Vorzugsvariante	 €/psch.
Zusätzliche, über die vertraglich geschuldete Kostenschätzung hinausgehende vertiefte Kostenermittlung nach DIN 276 (3. Ebene)		
06.02.05	Vertiefte Kostenschätzung – zusätzliche Planungsvariante	 €/psch.
Vertiefte Kostenschätzung nach DIN 276 bis zur 3. Ebene für die zusätzliche Planungsvariante mit einer der Vorzugsvariante entsprechenden Tiefe.		
06.02.06	Vertiefte Bauablaufanalysen	 €/psch.
Zusätzliche, über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinausgehende bauablaufbezogene Analysen für die Variantenplanung unter außergewöhnlichen betrieblichen und bauphysikalischen Randbedingungen. Umfasst insbesondere die Untersuchung und Bewertung zusätzlicher Bauphasenvarianten sowie deren Auswirkungen auf Bauzustände, Bauablauf und Betrieb.		
06.02.07	Erstellung von Visualisierungen - Rendering	 €/psch.
Bereitstellung zusätzlicher fotorealistischer Darstellungen (z. B. Renderings) zur Varianten- und Entscheidungsunterstützung, soweit diese über die in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) festgelegten Visualisierungen hinausgehen.		
Abgerechnet wird je beauftragter fotorealistischer Einzelperspektive pauschal je Stück .		

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06.03	LPH 3	Besondere Leistungen in Leistungsphase 3	
06.03.01	Variantenuntersuchung (nachträglich)	Durchführung erneuter Variantenuntersuchungen infolge geänderter oder nicht abschließend festgelegter Vorzugsvariante, einschließlich technischer, baulicher und bauablaufbezogener Bewertung unter Berücksichtigung der Bauzustände und betrieblichen Randbedingungen.	 €/psch.
06.03.02	Mitwirkung Raumbuch	Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung des modellbasierten Raumbuchs und Zuarbeit der geforderten leistungsphasenspezifischen Informationen nach LOIN-Anforderungen sowie Abgleich mit dem Raumbedarfsprogramm gemäß Richtlinienkatalog U-Bahn; Verweise auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.
06.03.03	Modellbasierte Mengenermittlung	Modellbasierte (und bauteilbezogene) Mengenermittlung als Unterstützung der Kostenermittlung über den in Abschnitt 1.1.1.1 definierten Umfang der Grundleistungen hinaus; Verweise auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.
06.03.04	Fiktivkostenberechnung (Kostenteilungsberechnung)	Kostenteilung für gemeinsam genutzte Bauteile und technische Anlagen zwischen Projektanteilen (z. B. FAA-Modernisierung). Nachvollziehbare anteilige Zuordnung nicht einkaufbarer Kosten (z. B. FAA und übrige Maßnahmen) auf Grundlage der Entwurfsplanung.	 €/psch.
06.03.05	Ablauf- und Netzplanung	Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen zur vertieften Variantenbewertung bei erhöhter Komplexität von Bauabläufen, Bauzustände und wesentlichen Abhängigkeiten zwischen Bauphasen auf Grundlage der Entwurfsplanung.	 €/psch.
06.03.06	Schnittstellenkoordination	Vertiefte und über den üblichen Planungsumfang hinausgehende, dokumentierte Koordination der Schnittstellen bei außergewöhnlicher Projektkomplexität zwischen den Fachplanungen zur Sicherstellung einer konsistenten und abgestimmten Entwurfsplanung. Zuarbeit und Abstimmung mit der federführenden OPL-Gebäude & Innenräume. Zusätzliche Leistung über den üblichen Koordinationsumfang hinaus.	 €/psch.
06.03.07	Bewertungsunterlagen komplexe Zusammenhänge	Erarbeitung vertiefter und dokumentierter, über den üblichen Planungsumfang hinausgehender Unterlagen zur Bewertung komplexer baulicher, konstruktiver und betrieblicher Zusammenhänge innerhalb der Vorzugsvariante, insbesondere im Hinblick auf Bauzustände und Bauablauf.	 €/psch.
06.03.08	Brandschutz Bauzustände	Vertiefte Abstimmung und Untersuchung der Bauzustände mit der	 €/psch.

Fachplanung Brandschutz einschließlich Bewertung der Auswirkungen auf Fluchtwege, Rauchabschnitte und Entrauchung.

06.04 **LPH 4** Besondere Leistungen in Leistungsphase 4

06.04.01 **Anhörungen Genehmigungsverfahren**

..... €/psch.

Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen und Erörterungsterminen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, einschließlich fachlicher Vorbereitung, Teilnahme sowie Erläuterung der Planung, insbesondere im Hinblick auf konstruktive Lösungen, Bauzustände und bauablaufbedingte Auswirkungen.

Die Leistung umfasst insbesondere die fachliche Unterstützung des Auftraggebers bei der Abstimmung mit Genehmigungsbehörden, die Teilnahme an Anhörungen und Erörterungsterminen sowie die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Rückfragen und Auskünften im Genehmigungsverfahren.

Die Pauschale umfasst die Mitwirkung an bis zu zwei Anhörungs- oder Erörterungsterminen einschließlich fachlicher Vor- und Nachbereitung. Weitere Termine werden nur bei gesonderter Beauftragung vergütet.

06.04.02 **Mitwirkung an Planfeststellungs-, Planänderungs- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren**

Nach Std.
gemäß Pkt.
07

Mitwirkung an Planfeststellungs-, Planänderungs- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren, soweit hierfür ein über die Grundleistungen der LPH hinausgehender eigenständiger Verfahrensaufwand entsteht und die Leistung gesondert beauftragt wird.

Die Leistung umfasst insbesondere zusätzliche fachliche Stellungnahmen, ergänzende planungsfachliche Unterlagen, die fachliche Unterstützung des Auftraggebers bei zusätzlichen Abstimmungen mit Behörden und sonstigen Verfahrensbeteiligten sowie die Bearbeitung gesonderter verfahrensbezogener Rückfragen im beauftragten Leistungsbereich.

Nicht umfasst sind die Verfahrensführung, Antragstellung, rechtliche Bewertung oder rechtliche Gesamtverantwortung.

Leistungen nach 06.04.01 werden nicht nochmals nach dieser Position vergütet. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.

06.05 **LPH 5** Besondere Leistungen in Leistungsphase 5

06.05.01 **Mitwirkung modellbasierte Bauablaufsimulation**

..... €/psch.

Mitwirkung und Plausibilisierung der Bauablaufvisualisierung des Grobterminplans als 4D-Modell; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06.05.02	Mitwirkung Raumbuch Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung des modellbasierten Raumbuchs und Zuarbeit der geforderten leistungsphasenspezifischen Informationen nach LOIN-Anforderungen sowie Abgleich mit dem Raumbedarfsprogramm gemäß Richtlinienkatalog U-Bahn; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.
06.05.03	Modellbasierte Mengenermittlung Modellbasierte (und bauteilbezogene) Mengenermittlung als Unterstützung der Kostenermittlung; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.
06.05.04	Genehmigungsbedingte Plananpassung Vertiefte Bearbeitung und Anpassung der Planung infolge außergewöhnlicher oder geänderter Anforderungen aus dem Genehmigungsverfahren (z. B. BOStrab), einschließlich Abstimmung mit Behörden und Integration in die Ausführungsplanung. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.05.05	Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren BOStrab §60 Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren gemäß § 60 BOStrab, insbesondere Teilnahme an Abstimmungsterminen, fachliche Unterstützung des Auftraggebers sowie Bearbeitung von Rückfragen der Genehmigungsbehörde. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.05.06	Detailplanung temporärer baulicher Maßnahmen Detailplanung temporärer baulicher Maßnahmen unter Berücksichtigung von Bauzuständen und Betrieb über den in Abschnitt 1.1.1.1 definierten Umfang der Grundleistungen hinausgehend. Abstimmung und Integration in die Ausführungsplanung; Vergütung nur für Mehraufwand.	 €/psch.
06.05.07	Temporäre Abtrennung (Detailplanung) Detailplanung der temporären Abtrennung einschließlich Abstimmung mit den Fachplanern, insbesondere Brandschutz, sowie unter Berücksichtigung von Bauzuständen und Bauablauf. Die Leistung ist nur geschuldet, soweit sie über die in Abschnitt 1.1.1.3 und Abschnitt 1.1.1 der Leistungsbeschreibung geschuldete leistungsphasengerechte Objektplanung hinausgeht und gesondert beauftragt wird.	 €/psch.

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06.05.08	Schnittstellenkoordination (vertieft)	Vertiefte und über den üblichen Planungsumfang hinausgehende Koordination und Integration der Schnittstellen zwischen den Fachplanungen im Zuge der Ausführungsplanung, insbesondere bei komplexen Abhängigkeiten zwischen Bauzuständen und Bauablauf.	 €/psch.
06.05.09	Konzeption, planerische Durcharbeitung und Integration konstruktiver Maßnahmen zur statischen Ertüchtigung der Bahnsteigtragplatte	Konzeption, planerische Durcharbeitung und Integration konstruktiver Maßnahmen zur statischen Ertüchtigung der Bahnsteigtragplatte, soweit sich deren Erforderlichkeit auf Grundlage der statischen Nachweise ergibt und die Leistung gesondert beauftragt wird. Die rechnerische Bemessung und der statische Nachweis erfolgen durch die Tragwerksplanung.	 €/psch.
06.05.10	Erstellung von Visualisierungen	Erstellung von Visualisierungen komplexer Bauzustände und Bauabläufe, soweit nicht Bestandteil der BIM-Anforderungen gemäß AIA. Abrechnung pauschal je Stück .	 €/psch.
06.06	LPH 6	Besondere Leistungen in Leistungsphase 6	
06.06.01	Bewertung Bauzeitlicher Auswirkungen	Vertiefte Bewertung bauzeitlicher Auswirkungen auf Bauzustände, Bauablauf und den laufenden Betrieb im Zuge der Erstellung der Vergabeunterlagen, über die in der Grundleistung geschuldete leistungsphasengerechte Darstellung der Bauzustände hinaus, insbesondere bei zusätzlich angeordneten Bauphasenvarianten, außergewöhnlichen betrieblichen Randbedingungen oder gesonderten bauplanologischen Betrachtungen. Die Leistung umfasst insbesondere die Untersuchung kritischer Bauphasen, die Ermittlung wesentlicher Abhängigkeiten sowie die Identifikation planungsrelevanter Risiken aus bauablaufbedingten Randbedingungen.	 €/psch.
06.06.02	Vergabeunterlagen Bauzustände	Aufbereitung und Bereitstellung ergänzender Unterlagen zu Bauzuständen sowie temporären Maßnahmen für die Vergabeunterlagen. Dies umfasst insbesondere die strukturierte Darstellung der maßgeblichen Bauzustände, Schnittstellen und bauzeitlichen Randbedingungen zur Sicherstellung eines eindeutigen Verständnisses der geplanten Bauabwicklung durch die Bieter. Die Leistung ist nur geschuldet, soweit diese Unterlagen über die im Rahmen der Grundleistungen der LPH 6 geschuldeten Vergabeunterlagen hinausgehen und gesondert beauftragt werden.	 €/psch.
06.07	LPH 7	Besondere Leistungen in Leistungsphase 7	

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	Soweit bei einzelnen Besonderen Leistungen ausdrücklich „Nach Std. gemäß Pkt. 07“ angegeben ist, erfolgt keine Pauschalpreisbildung für diese Position. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach tatsächlichem, nachgewiesenem Aufwand gemäß Abschnitt 07, sofern der Auftraggeber nicht im Einzelfall einen Höchstbetrag oder ein Pauschalhonorar auf Grundlage einer gesonderten Aufwandsschätzung vorgibt.	
06.07.01	Nebenangebote bewerten Prüfen und Werten von Nebenangeboten im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die abgestimmte Planung, Bauzustände, Bauablauf und den laufenden Betrieb. Die Leistung umfasst insbesondere die fachliche Bewertung von Abweichungen zur Planung, die Beurteilung der baulichen und konstruktiven Umsetzbarkeit sowie die Bewertung der Auswirkungen auf Bauphasen, Schnittstellen und Betriebsabläufe.	nach Stunden gemäß Pkt. 07
06.07.02	Bewertung zusätzlicher Bieterforderungen / Angebotsabweichungen in der Vergabephase Prüfen und Bewerten zusätzlicher bieterspezifischer Forderungen, Angebotsabweichungen oder Änderungsvorschläge im Rahmen des Vergabeverfahrens hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Planung, Bauzustände, Bauablauf, Schnittstellen und Betriebsabläufe. Die Leistung umfasst insbesondere die fachliche Bewertung der Abweichungen zur Planung sowie die Beurteilung der Auswirkungen auf die geplanten Bauzustände und Bauabläufe. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu dem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	nach Stunden gemäß Pkt. 07
06.07.03	Abweichungen im Bauverfahren bewerten Fachliche Bewertung von Abweichungen von der abgestimmten Planung einschließlich der Beurteilung alternativer Bauverfahren und Bauabläufe im Vergabeprozess. Die Leistung umfasst die Bewertung technischer Machbarkeit, Auswirkungen auf Bauzustände und Betrieb sowie die Einordnung in die bestehenden planerischen und baugestalterischen Randbedingungen.	 €/psch.
06.08	LPH 8 Besondere Leistungen in Leistungsphase 8	
06.08.01	Erstellung As-Built Modell Erstellen eines As-Built Modells (Baudokumentationsmodell) für die Dokumentation der eigenen durch die Ausführung realisierten Planungsleistung in Abstimmung mit den anderen an der Dokumentation Beteiligten; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06.08.02	Mitwirkung Raumbuch Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung des modellbasierten Raumbuchs und Zuarbeit der geforderten leistungsphasenspezifischen Informationen nach LOIN-Anforderungen sowie Abgleich mit dem Raumbedarfsprogramm gemäß Richtlinienkatalog U-Bahn; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.
06.08.03	Mängelmanagement modellbasiert Nutzung des Modells zur Verortung und Dokumentation von Ausführungsmängeln und deren Nachverfolgung zur Behebung sowie zur Klärung offener Punkte; Verweis auf AIA, Kapitel 3.2.	 €/psch.
06.08.04	Baufortschrittskontrolle modellbasiert Umsetzung der Baufortschrittskontrolle am digitalen 4D-Modell und Erstellung der digitalen Unterlagen zur Terminprüfung im zuständigen Koordinationsbereich. Die Leistung umfasst die Integration der Statusstufen gemäß Baufortschritt als zusätzliches Attribut. Diese Leistung über die Grundleistungen und die allgemeinen BIM-Lieferpflichten hinausgeht und gesondert beauftragt wird.	 €/psch.
06.08.05	Mitwirkung BOStrab §61/62 Mitwirkung bei zusätzlichen Abstimmungen und Plananpassungen im Genehmigungsverfahren nach § 61/62 BOStrab während der Bauausführung, soweit diese über die aufgetragenen Grundleistungen hinausgehen und gesondert beauftragt werden. Die Leistung umfasst insbesondere die fachliche Unterstützung bei der Abstimmung mit Genehmigungsbehörden, die Umsetzung genehmigungsbedingter Anforderungen in die Planung sowie die Begleitung der Integration erforderlicher Anpassungen im laufenden Projekt. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07.
06.08.06	Bauzustandsbegleitung Bauphase Fachliche Begleitung und Bewertung komplexer oder abweichender Bauzustände während der Bauausführung. Die Leistung umfasst insbesondere die Prüfung von Bauzustandsänderungen, die Bewertung der Auswirkungen auf Tragwerk, Bauablauf und Betrieb sowie die Beurteilung von Abweichungen gegenüber der Planung. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	Pauschalhonorar vereinbart wird.	
06.08.07	Bauablaufanpassung Mitwirkung bei bauablaufbedingten Anpassungen infolge von Änderungen oder Störungen der Bauausführung. Die Leistung umfasst insbesondere die Bewertung der Auswirkungen auf Bauzustände, Schnittstellen und den laufenden Betrieb sowie die Ableitung von Anpassungen im Bauablauf in Abstimmung mit den Projektbeteiligten. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.08.08	Temporäre Maßnahmen Bauphase Abstimmung und Anpassung temporärer baulicher Maßnahmen während der Bauphase. Die Leistung umfasst insbesondere die Überprüfung der Wirksamkeit temporärer Maßnahmen, deren Anpassung bei geänderten Bauzuständen oder Bauabläufen sowie die Abstimmung unter Berücksichtigung von Betrieb, Sicherheit und Schnittstellen. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.08.09	Nachträge Bauphase Prüfen und Bewerten baubetrieblicher Nachträge mit Auswirkungen auf Bauzustände, Bauablauf und Betrieb. Die Leistung umfasst insbesondere die fachtechnische Bewertung von Abweichungen gegenüber der Planung, die Analyse der Auswirkungen auf Bauzustände und Bauabläufe sowie die Unterstützung bei der sachgerechten Beurteilung der Nachtragsansprüche. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenansatz und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.09	LPH 9 Besondere Leistungen in Leistungsphase 9	

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06.09.01	Betriebsunterstützung Unterstützung des Auftraggebers bei der Analyse und Bewertung bauwerksbezogener Fragestellungen im Betrieb, insbesondere im Hinblick auf konstruktive Anpassungen, Nutzung und betriebliche Abläufe. Die Leistung umfasst insbesondere die fachliche Bewertung betrieblicher Anforderungen, die Ableitung von Handlungsoptionen sowie die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem Bauwerk im Betrieb.	 €/psch.
06.09.02	Bauzustände und Bauabläufe (Auswertung) Auswertung der Bauzustände und Bauabläufe zur Ableitung von Optimierungspotenzialen für zukünftige Maßnahmen sowie zur Verbesserung des laufenden Betriebs. Die Leistung umfasst insbesondere die Analyse der im Projekt realisierten Bauzustände und Bauabläufe, die Identifikation von Optimierungspotenzialen sowie die Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse auf zukünftige Planungs- und Betriebsprozesse.	 €/psch.
06.09.03	Nachlaufende Anpassung As-Built-Modell und As-Built-Dokumentation Nachlaufende Anpassung des As-Built-Modells und Mitwirkung bei der Anpassung des modellbasierten Raumbeschreibungsmodells nach Übergabe der Bauleistungen, soweit sich aus Objektbetreuung, Mängelbeseitigung, Betreiberabstimmung oder nachträglichen Feststellungen Änderungen gegenüber dem im Rahmen der LPH 8 übergebenen Dokumentationsstand ergeben und die Leistung gesondert beauftragt wird. Die Leistung umfasst ausschließlich die Anpassung der eigenen durch die Objektplanung Ingenieurbauwerke zu verantwortenden Modell- und Dokumentationsinhalte. Nicht umfasst sind die fachliche Erstellung oder Prüfung fremder Modelle, Betreiber-/CAFM-Gesamtkoordination, rechtliche Dokumentationsprüfung oder Leistungen anderer Fachplanungen. Vor Beginn der Leistung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Aufwandskalkulation mit Leistungsumfang, Bearbeitungsrollen, Stundenantritt und voraussichtlichen Kosten vorzulegen. Die Leistung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Abschnitt 07, höchstens bis zu einem freigegebenen Höchstbetrag, soweit nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wird.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter Einzutragen
	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze.	

Anlage 1 c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.		
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für BIM-Gesamtkoordination/ BIM-Koordination	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation)	 €/Std
07.04	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*innen und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation)	 €/Std
07.05	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenten, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation)	 €/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	